

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.2014

Geschäftszahl

W15/2013

Sammlungsnummer

19847

Leitsatz

Zurückweisung einer Anfechtung der Nationalratswahl 2013 mangels Vertretung der anfechtungswerbenden Partei durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter

Rechtssatz

Sämtliche Wahlvorschläge der anfechtungswerbenden Partei (CPÖ) machen Dr. Rudolf GEHRING zwar für den "Verhinderungsfall" als Vertreter des jeweiligen zustellungsbevollmächtigten Vertreters namhaft. Anders als einzelne Landtagswahlordnungen und Kommunalwahlordnungen sieht die NRWÖ aber keine Namhaftmachung eines Stellvertreters des zustellungsbevollmächtigten Vertreters vor.

Formalvorschriften der Wahlordnung sind vor dem Hintergrund der aus dem demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung notwendigen Eindeutigkeit wahlrechtlicher Regelungen strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen; dies gilt auch für jene über die Einbringung von Wahlvorschlägen im Allgemeinen und jene über den zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Wahlpartei im Speziellen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass nach den unzweideutigen Bestimmungen der NRWÖ jeder Wahlvorschlag durch lediglich einen Zustellungsbevollmächtigten vertreten wird und der Eintritt einer anderen Person an dessen Stelle nur nach Maßgabe der §§45 und 106 Abs8 NRWÖ, nicht aber im Wege der Namhaftmachung eines Stellvertreters des zustellungsbevollmächtigten Vertreters möglich ist. Eine allfällige Bezeichnung eines Stellvertreters des zustellungsbevollmächtigten Vertreters bereits im Wahlvorschlag ist daher als nicht beigelegt zu betrachten.

Folglich wurde von der anfechtungswerbenden Partei kein Wahlvorschlag durch Dr. Rudolf GEHRING als zustellungsbevollmächtigten Vertreter eingereicht. Die anfechtungswerbende Partei ist daher mangels Vertretung durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter zur Anfechtung nicht legitimiert.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:2014:W15.2013